

681/AB XXI.GP

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 679/J betreffend Evaluierung der AVG - Novelle 1998/Großverfahren, welche die Abgeordneten Glawischnig, Freundinnen und Freunde am 26. April 2000 an mich richteten, stelle ich fest:

Antwort zu den Punkten 1 bis 8 der Anfrage:

Die § 44a bis 44g AVG finden ausschließlich Anwendung in Großverfahren, dass heißt in Verfahren, an denen insgesamt mehr als 100 Personen beteiligt sind.

Die meisten Verfahren betreffen deutlich weniger als 100 Beteiligte, sodass bei ihnen die Anwendung der Großverfahrensregelungen des AVG von vornherein ausscheidet. Ab 1. Jänner 1999 wurden mehrere Verfahren mit jeweils mehr als 100 Beteiligten durchgeführt. Es handelt sich dabei um folgende Projekte:

- Gas - Prüfverfahren gemäß § 4 EnWG; Gas - Hochdruckleitung 026 Bad Leonfelden - Linz und Erdgashochdruckleitung 026/2 ESG FHKW Linz Mitte der OÖ. Ferngas AG
- Strom - Baubewilligungsverfahren gemäß §§ 6, 7 StWG; Umbau der 220 kV - Leitung „Tauern - St. Peter“ des VERBUND - APG auf 380 kV; Teilabschnitt „Mast 230, Golling - Salzach Neu“

Derzeit wird die Kundmachung für das Devolutionsverfahren gemäß Art. 12 Abs. 3 B - VG betreffend die 110 kV - Leitung „Merkendorf - Gosdorf“ der STEWEAG vorbereitet. Auch von diesem Projekt sind deutlich über 100 Beteiligte betroffen.

Bei den genannten Verfahren mit jeweils mehr als 100 Beteiligten wurden die Großverfahrensregelungen des AVG nicht herangezogen, weil der Kreis der Beteiligten von vornherein klar umrissen ist und daher eine persönliche Ladung aller Beteiligten problemlos möglich war. Im Sinne einer bestmöglichen Information der betroffenen Bevölkerung erscheint es dort, wo dies möglich ist, zielführender, eine persönliche Ladung aller vom jeweiligen Projekt betroffenen Personen durchzuführen, da bei dieser Art der Kundmachung (Ladung) die Zielsicherheit und Zuverlässigkeit der Informationsvermittlung in deutlich höherem Maße gewährleistet ist. Unklarheiten darüber, welche Personen als Parteien bzw. Beteiligte am jeweiligen Verfahren teilnehmen und zu welchem Termin der einzelne Beteiligte in den Verfahren, die wegen ihrer Größe mitunter auf mehrere Verhandlungstage aufgeteilt werden müssen, tatsächlich an die Reihe kommt, können nur bei persönlicher Ladung von vornherein vermieden werden.

Darüber hinaus hat ein Kostenvergleich ergeben, dass bei Verfahren der Größenordnung, wie sie seit Inkrafttreten der Großverfahrensregelungen des AVG durchgeführt wurden (nicht mehr als 500 Beteiligte), die in § 44a AVG fakultativ vorgesehene Ediktalladung mit Veröffentlichung im redaktionellen Teil mehrerer Zeitungen deutlich teurer wäre als die persönliche Ladung aller bekannten Beteiligten.

Großverfahren zur Genehmigung einer gewerblichen Betriebsanlage sind bisher nicht bekannt geworden.

Ursache für das Fehlen von Großverfahren betreffend gewerbliche Betriebsanlagen ist jedoch nicht die „Ausschaltung der Nachbarschaft im zentralen Betriebsanlagenrecht“ der Gewerbeordnung, sondern primär der Umstand, dass in Ballungsräumen im Hinblick auf die strengen Genehmigungskriterien der Gewerbeordnung kein Platz mehr für emissionsintensive Großanlagen ist, die zur Beeinträchtigung eines größeren Nachbarkreises führen könnten.

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit ist bestrebt, diejenige Kundmachungsform zu wählen, bei der gewährleistet ist, dass sie alle Beteiligten des Verfahrens erreicht.